36. Kann ber Eisenbahnunternehmer für Frachten, die er zur Biedersherstellung ber infolge bergbaulicher Einwirkungen gesunkenen Bahnsgleise hat aussühren müssen, Bergütung nach Maßgabe ber Tarifsfäte beauspruchen?

Allgemeines Berggeset für die Preuß. Staaten vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705) § 148.

BGB. § 219.

V. Zivilsenat. Urt. v. 14. April 1917 i. S. Gewerkschaft Zollverein (Bekl.) w. Gisenbahnsiskus (RL). Rep. V. 26/17.

I. Lanbgericht Effen.

II. Oberlandesgericht hamm.

Auf der Bahnstrecke Altenessensbelsenkirchen wurden Bodenssentungen sestigestellt. Der Räger ließ den Bahnkörper wieder hersstellen und verlangte dann aus § 249 BGB. Kostenersaß. Die Bestlagte erkannte ihre Ersappslicht an sich an, bemängelte aber die Höhe der in Rechnung gestellten Transportkosten. Das Berufungsurteil, das der Klage stattgegeben hatte, ist aufgehoben worden aus folgenden Gründen:

"Für den durch ihren Bergwerksbetrieb verursachten Schaden hat die Beklagte nach § 148 BergS. vollständige Entschädigung zu leisten. Über die Art und den Umfang der Entschädigung sindet mangels besonderer berggesehlicher Vorschriften der § 249 BSB. Anwendung, der bestimmt:

Wer Schabensersatz zu leisten hat, ift ben Zustand herzustellen verpflichtet, ber bestehen würde, wenn ber zum Ersatze verpflichtenbe

Umstand nicht eingetreten wäre. Ist Schabensersatz wegen Beschäbigung . . . einer Sache zu leisten, so kann ber Gläubiger statt ber Berstellung den bazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Die zur Herstellung erforderlichen Transporte bat der Kläger burch feine Angeftellten und Arbeiter unter Geftellung ber nötigen Maschinen, Bagen und Gerätschaften ausführen laffen, und ben Erfat hierfür beansprucht er in ber vollen Sobe ber tarifmäßigen Frachtfate. Richtig ift nun, daß ber § 249 BBB., wenn er von bem Erfate bes zur Berfiellung "erforberlichen" Gelbbetrags fpricht, damit einen obiektiven Mafftab anlegt. Befondere Umftanbe, bie gerabe bem Beschädigten bie Berftellung auf bem gewöhnlichen Wege erleichtern ober erichweren tonnen, haben auszuscheiben. Dem Glaubiger find nicht die tatfächlich verauslagten Roften zu erfeten, fondern die gur Berftellung erforderlichen Roften, und bies ift der Gelbbetrag, ber für bie Berftellungsarbeiten im Bertebr regelmäßig geforbert und hewilliat wird. Dag in biefem Sinne ber § 249 Sat 2 au verfteben ift, entspricht ber in ber Rechtslehre herrschenden Anficht und auch - Ron. Bb. 71 G. 215 - ber Rechtsprechung bes Reichs-Indessen reichen die getroffenen Feststellungen auch bei diefer dem Rlager aunftigen Gesetzesauslegung nicht aus. ben Rlaganspruch als gerechtfertigt erscheinen zu laffen.

Wenn es fich barum handelt, ben gefuntenen Bahntorper wieber au heben, wird ber Fachmann regelmäßig ber Gisenbahnunternehmer selbst sein, er wird vor allem auch über bas erforderliche Bersonal und Material verfügen, und er wird, icon um Betriebsfiorungen und Betriebsgefahren fernzuhalten, ftets in ber Lage bleiben muffen, nach Reit und Ort über bie Ausführung der Arbeiten nach eigenem Ermeffen zu befinden. Jebenfalls ift für die Revisionsinftang nicht su unterftellen, daß Arbeiten wie die Bebung von Gisenbahnanlagen regelmäßig an fremde Unternehmer, die fich bann ber Gifenbahn als Frachtführers bebienen muffen, verbungen zu werben pflegen, vielniehr ift mangels entgegenftebender Feftftellungen davon auszugeben, ber fachgemäße und auch ber verfehrsübliche Weg werde fein. baß bie Gifenbahn felbit bie Arbeiten ausführen läßt. aber muffen auch bei Anwendung der objektiven Berechnungsart die Tariffate für die Roftenberechnung außer Betracht bleiben. Eisenbahnunternehmer, ber felbst die Ausbesserung beforgt und damit wegen feines Herstellungsanspruchs fich felbst befriedigt (RGR. a. a. D.), besorat auch die Transporte für sich, und die tarismäßigen Frachtfate. Die nach ber getroffenen Reftstellung im vorliegenden Falle Die Selbsttoften um 40 vom Sunbert überfteigen, erwachsen ihm als Roften nicht. Der zu ersebende Berftellungspreis wurde nicht ber im Bertehr übliche Breis fein, wenn er auf ber Grundlage von Berhältniffen bemeffen wurde, unter benen tatfachlich im Berfehr bie Berftellung sich nicht zu vollziehen pflegt. Ift es die Regel, baß ber Gifenbahnunternehmer felbst bie beschäbigten Anlagen berftellt. fo haben als übliche Frachtloften nur die Selbstloften zu gelten. in ber Sobe, wie fie unter ben gegebenen Berhaltniffen jeber Inhaber eines folden Unternehmens hatte aufwenden muffen. Ru biefer Rechtsauffaffung stellt sich bas Berufungsgericht burchweg in Gegenfat, und beshalb mar die Aufhebung des Urteils geboten. geltend gemachte Anspruch ift nicht ber Anspruch auf Schabenserfat aus ben 88 250 Sat 2, 251, 253, sondern ber herstellungsanspruch in ber Form einer Gelbablung jum Erfate ber Roften, bie bem Gläubiger baburch, bag er fich felbst befriedigt hat, erwachsen find. In Frage fteht auch nicht, wie anscheinend bas Berufunasaericht annimmt, die Gemabrung einer angemeffenen Berautung fur bie Leiftung "organisierter Arbeit": unter biefem Gesichtsbunkte bat auch ber Rlager felbft feinen Anspruch gar nicht zu begründen versucht.

Das Berufungsgericht wird über den Klaganspruch seinem ganzen Umfange nach erneut zu befinden haben. Den Anspruch der Höhe nach sestzelichen, unterliegt nach § 287 BPD. dem freien richterslichen Ermessen; entsprechend der bereits in dem Urteile des erstennenden Senats in der Sache Fiskus wider Dorstfeld vom 16. September 1914 — V. 128/14 — zum Ausdruck gelangten Rechtsauffassung wird aber daran sestzuhalten sein, daß der Anspruch aus § 249 Sat 2 BGB. nicht auch den Anspruch auf einen sog. Unternehmergewinn umfaßt. Anderseits werden die Herstellungskosten entsprechend höher zu demessen sein, soweit sich ergeben sollte, daß die Herstellung regelmäßig auch für den Eisenbahnunternehmer im Interesse der vollständigen Ausrechterhaltung des Bahnbetriebes und zur Vermeidung von Einnahmeaussällen mit gesteigerten Schwierigkeiten und Hemmungen verbunden ist."